

Erste Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg vom 11.02.1999 (Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - in der zur Zeit aktuellen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 31.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Nach § 12 wird folgender § 12 a ergänzt:

§ 12 a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren (Horneburg, Dollern, Bliedersdorf, Agathenburg und Nottensdorf) können nach § 11 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes Kinderfeuerwehren mit Zustimmung der Samtgemeinde Horneburg eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Horneburg können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist eine eigenständige Abteilung in den Ortsfeuerwehren. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen und der theoretischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Jugendabteilung teil.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 19 erhält folgenden zusätzlichen Absatz (3):

- (3) Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horneburg, 31.05.2017

Herwede, Samtgemeindebürgermeister